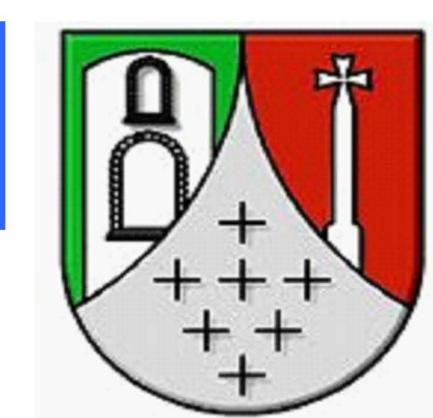
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alfler Weg 28" der Ortsgemeinde Büchel



#### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alfler Weg 28" gemäß § 2 (1) BauGB am
\_\_\_\_\_.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss
wurde am \_\_\_\_.2019 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde 'Vulkanecho' Genehmigt ortsüblich bekannt gemacht.

Büchel, den \_\_\_.\_\_.2021

gez. Pfitzner

(Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

# VORZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am .\_\_2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand statt durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom \_\_\_.\_\_.2020 bis \_\_\_.\_\_.2020 Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Büchel, den \_\_\_.\_\_.2021

### (Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE wurden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom \_\_.\_2020 beteiligt. Büchel, den \_\_.\_.2021

gez. Pfitzner

#### (Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

#### **ENTWURFSBESCHLUSS**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel hat am \_\_.\_.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alfler Weg 28" und damit die öffentliche Auslegung beschlossen.

Büchel, den \_\_\_.\_\_.2021

gez. Pfitzner

#### (Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

**OFFENLEGUNG** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 (2) in der Zeit vom \_\_\_\_2021 bis \_\_\_2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_2021

Büchel, den \_\_\_.\_\_.2021

ortsüblich bekannt gemacht.

(Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel hat die Aufstellung des Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Alfler Weg 28 wird gem. §§ 8 Abs. 3, 10

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Gehört zur Verfügung vom \_\_\_\_2021

#### Toenneßen

(Oberregierungsrätin)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und

Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

gez. Pfitzner

# (Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

**SCHLUSSBEKANNTMACHUNG** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1)

Der Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 10 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_2019 beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_2021 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der Dienststunden der Verwaltung von jedermann eingesehen werden kann.

Büchel, den \_\_\_.\_\_.2021

Büchel, den \_\_.\_.2021

gez. Pfitzner

# (Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister)

©Geoßasis-DE/LvermGeoRP September 2019

**PLANGRUNDLAGE** Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz -(Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
- Bekanntmachung vom 21.11.2017
- (BGBI, I, S.3786) Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I

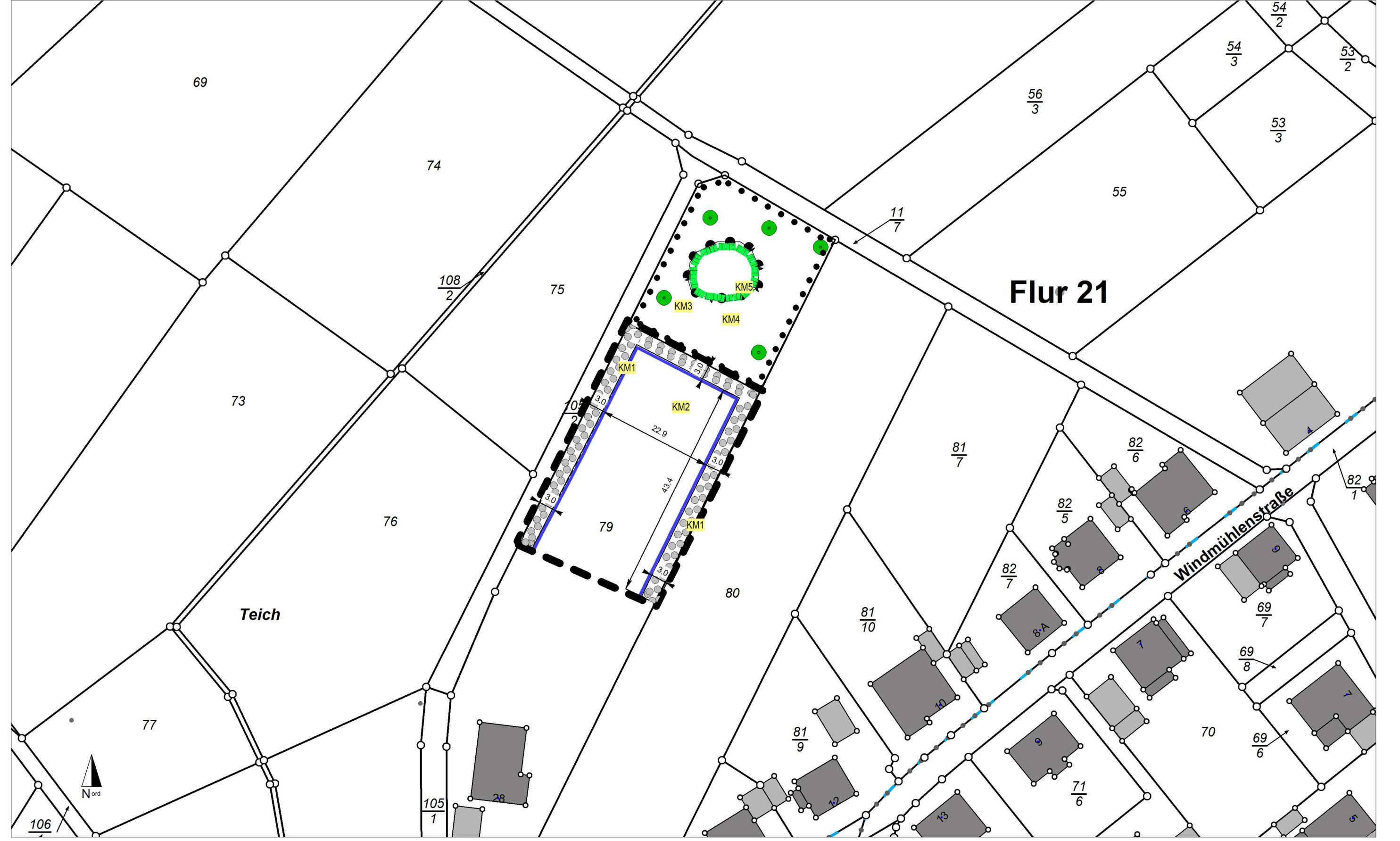
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBI., S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVOBI. S. 425)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBI. S. 2873) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBI., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S.
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBI. 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBI., S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S.
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

geändert worden ist



#### **VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS** Der vorhabenbezogene Bebauungs-

**BESTANDTEILE DES** 

plan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist beigefügt.

# Legende

Art der baulichen Nutzung Lager-, Maschinenhalle

Baugrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

### §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

Bäume Anpflanzung

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB

Erhaltungsfläche

Anpflanzungsfläche Maßnahmenflächen

Sonstige Planzeichen

Bemaßung

§9 Abs.7 BauGB Grenze unterschiedl. Nutzung

Geltungsbereich

## **TEXTFESTSETZUNGEN**

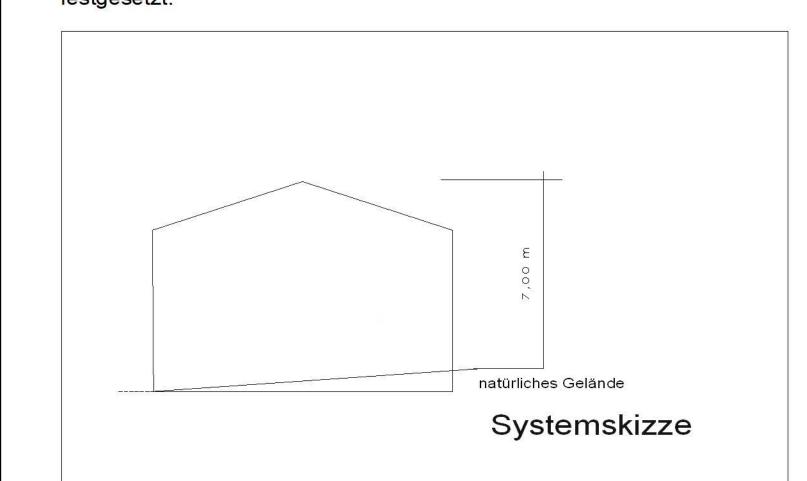
# Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO) Im vorhabenbezogen Bebauungsplan ist eine Lager-, Maschinenhalle mit einer Grundfläche von ca. 200 m²

1.2. Maß der baulichen Nutzung

# Die Grundfläche wird entsprechend der Planung auf maximal 400 m² festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO (vgl. Planzeichnung) als Höchstgrenze



# Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Gebäudehöhe max. 7.00 m.

gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First (Gebäudehöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

#### Als unterer Maßbezugspunkt gilt: das bergseitig angrenzende natürliche Gelände gemessen in Wandmitte.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen

- 2.1 Vermeidungsmaßnahmen
- V1: Baubeginn im Herbst/Winter
- V6: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V8: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe V9: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der

Maßnahme 1 (KM 1): Entwicklung/Erhaltung von dichten Strauchkomplexen zur randlichen Eingrünung Zur randlichen Eingrünung ist ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3,0 m anzulegen. 100 cm ohne Ballen zu pflanzen (siehe Pflanzliste).

Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

400m<sup>2</sup> Grundstücksfläche)

- Juglans regia Walnuss Sorbus aria- Mehlbeere Malus sylvestris - Holz-Apfel Pyrus pyraster – Wildbirne Prunus Avium – Vogelkirsche
- Corylus avellana Haselnuss Cornus mas – Kornelkirsche Sambucus nigra - Holunder Prunus spinosa – Schlehe

Der Anteil einer Art darf 85% nicht übersteigen, der Apfelanteil muss mindestens 5% betragen.

Maßnahme 5 (KM5): Dauerhafter Erhalt und Pflege der feuchten Glatthaferwiese Erhaltung und Pflege der feuchten Glatthaferwiese. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich

- Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen
- V2: Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V4: Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe V5: Baustelle nachts nicht beleuchtet
- V7: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der
- Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. V10: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

# 2.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird folgende Maßnahme (KM) durchgeführt:

• Sträucher: Die Sträucher sind entsprechend des u.a. Schemas zu pflanzen; folgende Pflanzqualität ist zu verwenden: 10% Heister 2x verpflanzt, 150 - 175 cm ohne Ballen und 90 % Sträucher 2x verpflanzt, 60 -

Maßnahme 2 (KM2): Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton),

Maßnahme 3 (KM3): Anpflanzen von Wildobstbäumen auf einer 1883 m² großen Fläche (mindestens 1 pro

- Folgende Sträucher und Bäume eignen sich für die beschriebene Maßnahmen. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung

Die Bäume müssen nach Anpflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen. Der Baumabstand muss 10-15 Meter betragen und die Pflanzen sind gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Die Bäume sind mit Stammhosen/ Kaninchenschutz gegen Wildverbiss zu schützen. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.

an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):

- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens
- ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm. • Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle, maximal schwache (<180 dt/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallmistkompost)
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt
- Wo möglich Ausweitung der Fläche durch Mahdgutübertragung auf angrenzende Flächen
- Maßnahme 6 (KM6): Dauerhafter Erhalt und Pflege des Tümpels nördlich der Planfläche Bei Verlandung des Tümpels schonende Ausgrabung des Tümpels

Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (auch nicht an den in K1 gepflanzten Bäumen

• Pflegerückschnitt der Gebüsche um den Tümpel im Herbst um Verbuschung zu vermeidenDurchführung der Maßnahmen

a) KM 1-5: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Halle

b) Pflege und Erhalt dauerhaft, solange die Halle besteht

# 3. PFLANZENLISTEN

zu ersetzen.

Pflanzliste/ Pflanzqualität Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind

Salix caprea

Sambucus racemosa

Hippophae rhamnoides

Sambucus nigra

Virburnum lantana

Bäume II. Größenordnung: Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium Eberesche Sorbus aucuparia Mehlbeere Sorbus aria Sträucher: Echte Felsenbirne Amelanchier ovalis Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Gemeine Heckenkirsche (Strauch) Lonicera xylosteum Faulbaum Rhamnus cathaticus Schlehe Prunus spinosa Feldrose Rosa arvensis Hundsrose Rosa canina Rubus fruticosus **Brombeere** Himbeere Rubus idaeus

Pflanzqualität Sträucher 1 x verpfl., o.B., 3-5TR, 60-100 cm

Sanddorn

Traubenholunder

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneebal

- Rheinland-Pfalz .Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/-0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden 4. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA - M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung
- unseren Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden. Das Kreiswasserwerk verlangt bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von
- dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressedienst (BI-A 507/92).
- oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungstrassen
- -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von oben genanntem Aktenzeichen, der
- Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. 14. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk-und Informationsblätter. des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der

16. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau erkannt werden, so wird die Einbeziehung eines

Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

#### Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

- . Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für
- 3. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich
- 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen. 6. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Werks erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter des Kreiswasserwerks. . Einer Nutzung von Oberflächen- Brauchwasser im Haushalt zum Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Soweit
- das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Anlagen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserversorgers
- 9. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen 10. Beim Umgang mit Boden ist das einschlägige Bodenschutzrecht, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung, das Abfallrecht und die DIN 19732 zu beachten. 11. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und
- Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de. 12. Sämtliche Leitungen im Plangebiet sind erdzuverkabeln.
- Umweltprüfung nach BauGB -Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung 5/Bodenschutz/ALEX/ALEX Informationsblatt 28 2 15. Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein

# WeSt - Stadtplaner GmbH

Waldstrasse 14 56766 Ulmen Tel. 02676 9519110 - Fax 02676 9519111

Ortsgemeinde Büchel

Dipl. Ing. Rolf Weber

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Alfler Straße' Planbezeichnung:

Datum: Bearbeiter:

1:500

05.07.2021